

## Prüfungsschemata zum alten Kaufrecht

### **I. Wandelung - §§ 462, 459, 465, 467, 346 ff. BGB**

#### **Minderung - §§ 462, 459, 465, 472, (346 analog) BGB**

#### 1. Wirksamer Kaufvertrag

#### 2. Sachmangel

a) Fehler i.S.v. **§ 459 I BGB** = Differenz von Ist- und Sollbeschaffenheit

aa) Bei einer Vereinbarung über die Beschaffenheit: die Sache hat nicht die vertraglich von den Parteien vorausgesetzten Eigenschaften

bb) Bei Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung: die Sache hat nicht die normalen Eigenschaften einer Sache der verkauften Art

cc) Der Wert oder die Gebrauchstauglichkeit ist erheblich beeinträchtigt, **§ 459 I S. 2 BGB**

b) Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft i.S.v. **§ 459 II BGB**

aa) Eigenschaft: alle tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Sache beeinflussen, auch Beziehungen zur Umwelt

bb) Zusicherung: Übernahme einer Art Garantie für das Vorliegen der Eigenschaft

#### 3. Zur Zeit des Gefahrübergangs (**§§ 446, 447 BGB**)

#### 4. Kein Ausschluß der Gewährleistung durch:

a) Kenntnis des Käufers von dem Mangel (**§ 460 BGB**)

b) wirksame Freizeichnung, d.h. Ausschluß oder Einschränkung der Gewährleistung (**§ 476 BGB, § 11 Nr. 10 AGBG**)

c) Annahme der mangelhaften Sache in Kenntnis des Mangels ohne Vorbehalt der Gewährleistung (**§ 464 BGB**)

d) Ausschlußgründe gem. **§ 467 i.V.m. §§ 351 - 353 BGB**

#### 5. Keine Verjährung (**§§ 477 BGB**)

Bei vereinbartem Nachbesserungsrecht: Hemmung der Verjährung analog **§ 639 II BGB**

#### 6. Rechtsfolge: Wandelung oder Minderung

## **II. Schadensersatz wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaft - § 463 Satz 1 BGB**

1. Wirksamer Kaufvertrag
2. Zusicherung von Eigenschaften (siehe oben unter I. 2. b)
3. Fehlen der Eigenschaften zur Zeit des Kaufs und Gefahrübergangs
4. Kein Ausschluß der Gewährleistung durch:
  - a) Kenntnis des Käufers von dem Mangel (**§ 460 BGB**)
  - b) Annahme der mangelhaften Sache in Kenntnis des Mangels ohne Vorbehalt der Gewährleistung (**§ 464 BGB**)

Beachte: keine Freizeichnungsmöglichkeit in AGB gem. **§ 11 Nr. 11 AGBG**
5. Keine Verjährung (**§§ 477 BGB**)
6. Rechtsfolge: Schadensersatz
  - a) Ersatzfähiger Schaden: Mangelschaden und Mangelfolgeschaden, soweit letzterer vom Sinn der Zusicherung umfaßt ist
  - b) Schadensberechnung: wahlweise kleiner oder großer Schadensersatz

## **III. Schadensersatz wegen arglistigen Verschweigens eines Fehlers - § 463 Satz 2 BGB**

1. Wirksamer Kaufvertrag
2. Sachmangel (siehe oben unter I. 2.)
3. Zur Zeit des Gefahrübergangs (**§§ 446, 447 BGB**)
4. Arglistiges Verschweigen des Mangels
  - a) Arglist
    - Verkäufer kennt den Mangel oder rechnet mit dem Vorhandensein
    - Verkäufer weiß oder rechnet damit, daß dem Käufer der Mangel unbekannt ist und der Käufer bei Kenntnis der wahren Lage den Vertrag zumindest nicht mit diesem Inhalt schließen würde.
  - b) Verschweigen = Verletzung einer Aufklärungspflicht
5. Rechtsfolge: Schadensersatz
  - a) Ersatzfähiger Schaden: gesamter Schaden, auch Mangelfolgeschaden
  - b) Schadensberechnung: wahlweise kleiner oder großer Schadensersatz

#### IV. Schadensersatz wegen Positiver Forderungsverletzung

1. Bestehen eines Schuldverhältnisses
2. Regelungslücke = keine Anwendbarkeit der gesetzlichen Regeln über Unmöglichkeit, Verzug oder Gewährleistung / Haupttypen:
  - a) Schlechterfüllung einer Hauptleistungspflicht
    - aa) bei Vertrag ohne Gewährleistung
    - bb) bei Vertrag mit Gewährleistung für **Mangelfolgeschäden** (Schaden an anderen Rechtsgütern als dem Vertragsgegenstand, z.B. der gekauften Sache, selbst), da das Gewährleistungsrecht nach h.M. eine abschließende Regelung nur hinsichtlich des Mangelschadens enthält.
  - b) Verletzung einer Neben- oder Sorgfaltspflicht
    - aa) Aufklärungspflichten
    - bb) Schutzpflichten
    - cc) Leistungstreuepflicht (ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung; unberechtigte Lossagung vom Vertrag)
3. Pflichtverletzung durch den Schuldner (s.o. unter 2.)
4. Rechtswidrigkeit (durch Pflichtverletzung indiziert)
5. Verschulden
  - a) § 276 **BGB** eigenes Verschulden
  - b) § 278 **BGB** Verschulden des Erfüllungsgehilfen
6. Verjährung
  - a) grundsätzlich § 195 **BGB** = 30 Jahre
  - b) ausnahmsweise § 477 **BGB** = 6 Monate bei **Mangelfolgeschäden** im Kaufrecht
7. Rechtsfolge:
  - a) grundsätzlich Ersatz des durch die Pflichtverletzung kausal verursachten Schadens  
→ Umfang aus den §§ 249 ff **BGB**.
  - b) ausnahmsweise Rücktritt bzw. außerordentliche Kündigung